

terthanen lösen, und ersterer wider ihren Willen alles Vertrauen und alle Anhänglichkeit entziehen. Das ist aber weder gut, noch hat es in der Absicht des Gesetzes gelegen, und darum drängt sich mir der Wunsch auf, daß in der ständischen Schrift, mittelst welcher an die hohe Staatsregierung die Erklärung der Kammer über das vorliegende Decret abgegeben wird, letztere ersucht werde, den berührten Gegenstand in Erwägung zu ziehen, und auf eine das Interesse der Gerichtsherrschaften besser wahrende, und die Ablösung der Laudemialpflicht mehr erleichternde Bestimmung Bedacht zu nehmen, auch ihre Ansichten hierüber der Ständeversammlung noch während des vorseienden Landtags mitzutheilen. Nur wenige Worte erlaube ich mir noch hinzuzusetzen. Ich habe vielleicht ein Bild aufgestellt, dessen Wahrheit von Mehren in Zweifel gezogen werden möchte; allein zum größten Theil kann es verbürgt werden. Ich sehe gar nicht voraus, daß es Herrschaften gebe, welche die Absicht haben, ihre Unterthanen durch zu harte Forderungen zu bedrücken; ebenso wenig präsumire ich, daß im Allgemeinen die Unterthanen geneigt seien, sich begründeten Verbindlichkeiten zu entziehen; allein wenn das Verhältniß noch lange fortbauert, wie es gegenwärtig besteht, so muß es das Band der Eintracht zwischen Herrschaften und Unterthanen völlig lösen, und darum wiederhole ich die Bitte, daß in der beantragten Weise in der ständischen Schrift ein Gesuch an die hohe Staatsregierung gerichtet werde.

Referent Bürgermeister Hübler: Ich will auf die Frage, inwiefern im Interesse der Verpflichteten eine Abänderung der Bestimmungen des Ablösungsgesetzes in Bezug auf die Grundsätze bei Ablösung der Laudemialpflicht wünschenswerth sei, nicht weiter eingehen; soviel scheint gewiß, daß der von dem Herrn Bürgermeister Starke berührte Gegenstand der gegenwärtigen Berathung nicht angehört. Es tritt hier derselbe Fall ein, dessen vorhin bei dem Antrage des Herrn Grafen Hohenthal-Püchau von mir gedacht wurde. Sollte der geehrte Sprecher einen Antrag auf Abänderung des Ablösungsgesetzes in der obigen Beziehung wirklich zu stellen gemeint sein, so würde er diesen Antrag in die Form einer besondern Petition einzukleiden haben. Die Sache ist von solcher Wichtigkeit, daß sie nothwendig zuvörderst von einer Deputation geprüft und berichtlich an die Kammer gebracht werden müßte, ehe letztere Entschließung zu fassen und einen Antrag an die Regierung zu bevormorten vermöchte.

Präsident v. Bersdorf: Ganz in der Art, wie der Herr Referent sich geäußert hat, war ich im Begriff, mich gegen die Kammer auszusprechen. Der Gegenstand, mir sehr wohl bekannt, ist ein sehr wichtiger; je wichtiger er ist, desto mehr muß ich wünschen, daß er noch viel mehr ausgeführt an die Kammer gebracht werden möge, als hier es möglich war, daß er vorher von einer Deputation berathen und dann an die Kammer zur fernern Berathung komme. Doch glaube ich, daß dieser Gegenstand nicht ganz hierher gehört; ich habe nur den geehrten Sprecher nicht unterbrechen wollen, es war aber vom Hause aus meine Ansicht. Ich würde daher den Antragsteller fragen, ob es ihm nicht angemessener erscheine, den Antrag als solchen zurückzu-

nehmen und nach anderweiter Berathung denselben an die Stände bringen zu wollen.

Bürgermeister Starke: Ich bin zwar weder berechtigt, noch verpflichtet, diesen Gegenstand weiter als einen mich speciell interessirenden zu verfolgen, würde aber umsoweniger Bedenken tragen, diese Angelegenheit zum Gegenstand einer besondern Petition zu machen, als ich von der hohen Wichtigkeit derselben durchdrungen bin. Allein es muß mir natürlich daran liegen, ehe dies geschieht, die Ansichten der Kammer darüber zu vernehmen, und wenn diese der meinigen nicht beistimmt, werde ich mich damit begnügen, diese Angelegenheit in Anregung gebracht zu haben.

v. Posern: Ich kann das, was der Herr Bürgermeister Starke gesagt hat, nur bestätigen, muß aber die Ansicht theilen, daß der Gegenstand sich mehr zu einer Petition eigne, und wenn ich genau wüßte, daß derselbe eine Petition darüber an den Landtag bringen werde, so würde ich jetzt mich jedes Wortes gern enthalten. Wüßte ich aber, daß er dieses nicht thun wolle, so würde ich es für Pflicht halten, auch einige Worte darüber auszusprechen.

Bürgermeister Starke: Ich kann bloß wiederholen, daß, fände die Sache im Allgemeinen bei der geehrten Kammer Anklang, ich bereit bin, eine Petition deshalb unmittelbar einzureichen; wenn indeß eine vielleicht zu erwartende Eröffnung des Herrn Staatsministers meine Meinung zu berichtigen im Stande sein dürfte, so würde ich sehr dankbar sein, wenn ich auf diese Weise erfahren könnte, welchen Erfolg eine solche Petition zu erwarten habe.

Bürgermeister Wehner: Ich würde bitten, den Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Bersdorf: Ich kann ihn nicht zur Unterstützung bringen. Eine Annahmefrage darauf zu stellen, geht nicht an. Ich glaube, es würde nützlich sein, zu erwarten, was sich aus der weitem Verhandlung ergeben wird.

Staatsminister v. Beschau: Das Ministerium hat sich nicht darüber geäußert, da der Antrag noch nicht zur Unterstützung gekommen ist und es der Meinung war, daß dies erfolgen werde. Insofern aber eine Petition hierauf gerichtet werden sollte, da die Eingabe einer solchen von einigen Sprechern dem Herrn Antragsteller überlassen worden ist, so glaube ich, wird es nicht überflüssig sein, auf Folgendes aufmerksam zu machen: Die Landtagsacten liefern den Beweis, daß diese Angelegenheit bei allen Landtagen zur Sprache gekommen ist. Die Staatsregierung hat sich immer gegen die dadurch nothwendig hervorgehende Abänderung des Ablösungsgesetzes erklärt und ist auch den Anträgen hauptsächlich aus dem Grunde entgegengetreten, weil selbige darauf gerichtet waren, es solle nur den Lehngeldpflichtigen die Provocation auf Ablösung gestattet werden. Die Staatsregierung erwiederte stets, daß es unthunlich sei, nur ein einseitiges Provocationsrecht zuzulassen und daß eine diesfallige gleiche Berechtigung nothwendig sei, daß aber dann, wenn die Provocation auf Ablösung der Laudemialpflicht auch den Berechtigten zugestanden werde, dies für die Verpflichteten